

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

18. WP - 10. Sitzung

am Mittwoch, dem 16. Januar 2013, 10 Uhr
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Christopher Vogt (FDP)

Vorsitzender

Volker Dornquast (CDU)

Hartmut Hamerich (CDU)

Jens-Christian Magnussen (CDU)

Serpil Midyatli (SPD)

Wolfgang Baasch (SPD)

i. V. von Olaf Schulze

Kai-Oliver Vogel (SPD)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Hans-Jörn Arp (CDI)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Torge Schmidt (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	4
Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)	
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/187	
2. Blaues Wachstum - marines und maritimes Wachstum Chance für Schleswig-Holstein	21
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/257	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/408	
3. Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung	22
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/350	
4. Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	23
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/351	
5. Verschiedenes	24

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 18/187](#)

Für die **Vereinigung der Unternehmensverbände Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.** - UV Nord - trägt Herr Fröhlich die Grundzüge seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/414](#), vor. Zudem stellt er seine Organisation vor. Der Gesetzentwurf sei vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein und im Hinblick auf die Forderung von Deregulierung und Bürokratieabbau nicht zielführend. Auch der im Gesetzentwurf angegebene Grund, dass viele Arbeitnehmer trotz ihrer Vollzeittätigkeit Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssten, sei faktisch nur zu einem sehr geringen Prozentsatz zutreffend. Problematisch sei auch, dass auf Arbeitgeberseite die Motivation sinke, Tarifverträge abzuschließen, und auf Arbeitnehmerseite, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Das Vorhandensein eines Niedriglohnssektors sei auch deshalb erforderlich, um die Möglichkeit zu haben, gering- oder gar nicht qualifizierte Arbeitskräfte in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Der in Frankreich oder Spanien vorhandene Mindestlohn habe zur Folge, dass besonders die dortige Jugendarbeitslosigkeit sehr hoch sei, weil Unternehmen die jungen Leute nicht einstellten. Vonseiten seiner Organisation sei der Gesetzentwurf zudem ein Eingriff in die Tarifautonomie. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt sei, dass zusätzlich zu einem möglicherweise niedrigeren tariflichen Lohn Lohnzusatzleistungen gezahlt würden, die zu einem effektiv höheren Lohn als 8,88 € pro Stunde führten. Ein bundesgesetzlicher Mindestlohn lehne der UV Nord ebenfalls ab.

Kritisch zu sehen - so führt Herr Fröhlich weiter aus - sei auch die große Zahl vergabefremder Kriterien. Das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeige, dass zu deren Gesetz eine 80-seitige Durchführungsverordnung notwendig sei, um die Regelungen zu erläutern. Die Vergabekrite-

rien, die angestrebt würden, seien von der Zielsetzung her nicht falsch, jedoch an dieser Stelle nicht richtig aufgehoben. Es könne auch nicht im Interesse der Beschäftigten sein, wenn man dort, wo es bessere Tariflöhne gebe, durch diesen Gesetzentwurf zu Verschlechterungen komme. Die Unternehmen hätten - nicht zuletzt aufgrund des Fachkräftemangels - erkannt, dass sie sich auf dem Arbeitsmarkt als interessante Unternehmen präsentieren müssten.

Auf eine Frage des Abg. Matthiessen zu einer Alternative zu 8,88 € Mindestlohn führt Herr Fröhlich aus, dass man keine Alternative sehe, da man grundsätzlich gegen Mindestlöhne sei. Der hier angestrebte Mindestlohn in Höhe von 8,88 € sei zu hoch. Er liege auch über den vergaberechtlichen Mindestlöhnen anderer Bundesländer. Eine Überholung Baden-Württembergs in der Höhe des Mindestlohns werde weder Arbeitsplätze schaffen noch die Motivation erhöhen.

Abg. Dr. Tietze interessiert, ob das im Vergabegesetz verankerte Kriterium der ökologischen Nachhaltigkeit nicht zusätzliche Wertschöpfung generieren könne. - Herr Fröhlich führt dazu aus, dass es bereits Initiativen von Unternehmensseite mit ähnlicher Zielsetzung gebe. Studien zeigten, dass die Länder, die einen Mindestlohn eingeführt hätten, keine höhere Wertschöpfung oder höheren Binnenkonsum hätten, sondern im Gegenteil eine höhere Arbeitslosigkeit als andere Länder.

Abg. Baasch merkt kritisch an, dass der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau, der auf der letzten Seite der Stellungnahme des UV Nord, [Umdruck 18/414](#), angesprochen werde, im Grundgesetz festgeschrieben sei und aus diesem Grund seiner Ansicht nach ernst genommen werden müsse. - Herr Fröhlich weist darauf hin, dass man vonseiten des Verbandes der Gleichstellung von Mann und Frau oder der Vereinbarkeit von Familie und Beruf keine geringe Wertschätzung entgegenbringe, sondern beides bereits in vielen Gesetzen und Verordnungen geregelt sei. Es sei auch ein Anliegen der Arbeitgeber, dem gerecht zu werden. Tatsache sei, dass die Zielgruppen, die bisher ein Nischendasein in Unternehmen geführt hätten, stärker in den Fokus der Personalentwicklung gerieten, auch durch den Fachkräftemangel. Die Unternehmen seien bemüht, den zu erwartenden Fachkräftemangel durch verstärkte Rekrutierung aus dem Bereich der Jugendlichen mit Migrationshintergrund, der älteren Arbeitnehmer, der Frauen nach der Babypause und der Schwerbehinderten zu lindern. Auf diese Weise komme es sowohl zu einer Verminderung des Fachkräftemangels als auch zu einer Entlastung der Sozialkassen.

Auf eine weitere Frage des Abg. Baasch führt Herr Fröhlich aus, dass er sich nicht zu Tarifabschlüssen von in der IHK organisierten Unternehmen äußern könne. Von den dem UV Nord

zuzurechnenden über 700.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterfielen 81 % mittelbar oder unmittelbar einem Tarifvertrag.

Abg. Dr. Tietze weist darauf hin, dass die Niederlande trotz eines Mindestlohns von 9 € eine Arbeitslosenquote von nur 2,9 % hätten und dass demnach ein Zusammenhang zwischen hohem Mindestlohn und hoher Arbeitslosigkeit nicht gegeben sei. - Herr Fröhlich erklärt, dass andere europäische Länder ihren Arbeitsmarkt erheblich flexibilisiert und den Kündigungsschutz reduziert hätten. Dies sei aber für Deutschland derzeit keine Option.

Einleitend zu seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/397](#), weist Herr Schween von der **IHK Schleswig-Holstein** darauf hin, dass die Frist zur Abgabe der Stellungnahme sehr kurz gewesen sei. Inhaltlich könne er sich der Aussage des UV Nord anschließen. Ergänzend zu seiner schriftlichen Stellungnahme führt Herr Schween aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der IHK europarechtswidrig sei. Zudem werde sich eine wie im vorliegenden Gesetzentwurf geplante Regelung als kontraproduktiv erweisen, da sie Vergaben insgesamt teurer mache. Erschwerend hinzu komme der Aufbau von zusätzlichen bürokratischen Hürden, die sich als mittelstandsfeindlich erweisen würden. Problematisch sei auch die Einführung einer neuen Kontrollbehörde, deren Kontrollkompetenzen an den Landesgrenzen endeten. Das Beispiel Nordrhein-Westfalens zeige, dass es sowohl auf Seiten der Vergabestellen als auch auf Seiten der Wirtschaft erhebliche Verunsicherungen gebe. Aus diesem Grund sei wenig nachvollziehbar, warum eine ähnliche Regelung jetzt in Schleswig-Holstein gefasst werden solle. Besser sei aus seiner Sicht, aus den Fehlern in Nordrhein-Westfalen zu lernen, um entsprechende Fehler im eigenen Gesetz von vornherein zu verhindern.

Auf eine Frage des Vorsitzenden, Abg. Vogt, zu einer möglichen Wettbewerbsungleichheit durch eine nur auf Schleswig-Holstein beschränkte Kontrollbehörde hebt Herr Schween hervor, dass es kein Wettbewerbsnachteil sei, sich rechtmäßig zu verhalten, aber von der Rechtskonstruktion hätten Unternehmen aus Nachbarländern nicht zu befürchten, von schleswig-holsteinischen Behörden dahin gehend überprüft zu werden, ob sie sich an die schleswig-holsteinischen Vergaberichtlinien tatsächlich hielten. - Abg. Vogt hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass seine Fraktion davon ausgehe, dass sich alle Unternehmen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins an geltendes Recht hielten.

Abg. Magnussen interessiert die Ausweitung der Regelung auch auf Kommunen. - Dazu führt Herr Schween aus, dass es aus Sicht der Wirtschaft pragmatisch sei, diese von der Tariftreuregelung auszunehmen. Die Kommunen seien der größte öffentliche Auftraggeber in Schleswig-Holstein. Man sei vonseiten der Wirtschaft nicht unglücklich darüber, dass die Kommu-

nen nicht direkt in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt seien. Dies könne aber auch ein Problem im Hinblick auf die Europarechtsfähigkeit begründen.

Abg. Harms stellt die Frage, ob eine Möglichkeit darin bestehe, höhere Wertgrenzen für die Vergabe festzulegen, um die Situation für die Wirtschaft zu erleichtern. - Herr Schween antwortet, dass höhere Wertgrenzen für kleinere und mittlere Unternehmen bedeuten könnten, dass das Vergabeverfahren für sie erleichtert würde. Das wäre aus seiner Sicht gut. Dies beantworte jedoch nicht die Frage, inwiefern man generell von Nachweisen profitiere, die nur das widerspiegeln, was ohnehin rechtlich bereits festgelegt sei. Es bestehe aber die Möglichkeit einer Regelung, die das Vergabeverfahren schlanker werden ließe.

Auf eine weitere Frage des Abg. Harms führt Herr Schween aus, dass bereits heute die Möglichkeit bestehe, nach Zertifikaten zu fragen. Bei einfach zu beschaffenden Zertifikaten ohne hohe Kosten, die ihrerseits protektionistisch wirken würden, spreche nichts gegen die Anwendung beziehungsweise Forderung solcher Siegel durch die Vergabestellen.

Abg. Baasch interessiert, ob die Anzuhörenden eine Möglichkeit sähen, dem größer werdenden Niedriglohnbereich mit Regelungen entgegenzuwirken. - Dazu führt Herr Schween aus, dass man großen Respekt vor der Tarifautonomie habe. Die IHK sei gesetzlich gehalten, sich in diese Tarifautonomie nicht einzumischen. Kritisch sehe er, dass die Festlegung auf 8,88 € Mindestlohn aus seiner Sicht dazu führen werde, dass die Unternehmen stärker als bisher auf 450-€Kräfte zurückgreifen würden. Die Einführung eines Mindestlohns von 8,88 € würde zudem dazu führen, dass auch andere Lohngruppen neu bewertet werden müssten, um die gerechten Abstände zwischen den Lohngruppen sicherzustellen.

Abg. Matthiessen weist darauf hin, dass seiner Ansicht nach in den Niedriglohnbereich nicht nur die Menschen fielen, die zusätzliche Leistungen als Aufstocker erhielten. Ihn interessiert, ob es eine Definition des Niedriglohnbereichs gebe.

Abg. Baasch führt dazu aus, dass nach den Statistiken, die ihm vorlägen, der Niedriglohnbereich bei einem Stundenlohn von unter 9,10 € beginne. Es sei eine gesellschaftliche Aufgabe, der sich alle Akteure stellen müssten, die auf den Niedriglohnbereich entfallende Beschäftigungsquote von 25 % zu reduzieren.

Abg. Dr. Tietze weist auf den OECD-Standard hin, nach dem die Armutsgrenze unterhalb von 9,82 € liege. Bei einem Mindestlohn von 8,88 € liege man immer noch deutlich unter dem Lohn, den die OECD als Armutsgrenze definiere.

Herr Belau stellt die Schwerpunkte der Stellungnahme der **Handwerkskammer**, [Umdruck 18/430](#), vor. Einführend weist er darauf hin, dass er, da seine Organisation Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertrete, nicht zu tarifrechtlichen Fragen Stellung nehmen werde. Zu dem Gesetzentwurf führt er aus, insgesamt sei zu befürchten, dass die Regelungen für weniger Wettbewerb sorgen würden, da sich kleine und Kleinstbetriebe nicht mehr an Vergabeverfahren beteiligen könnten oder wollten.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zur Möglichkeit der Präqualifizierung für das Vergabeverfahren betont Herr Belau, dass dies ein gutes Instrument für Betriebe sei, die sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen und die jährlichen Kosten dafür tragen wollten. Für kleine und sehr kleine Betriebe sei es nicht interessant. Andere Punkte, die in dem Vergabegesetz angesprochen würden, könnten über Präqualifizierung nicht sichergestellt werden, zum Beispiel der Frauenförderplan. Es sei der öffentlichen Hand darüber hinaus unbenommen, Anforderungskriterien für jeden einzelnen Auftrag zu formulieren. Ein zentraler Aspekt bestehe in der Tat darin, eine konkrete Leistungsbeschreibung zu schaffen. Dafür sei dieses Gesetz aber nicht hilfreich.

Abg. Midyatli merkt kritisch an, dass sie nach den Ausführungen der bisherigen Anzuhörenden davon ausgehen müsse, dass die Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Frauenförderung gleichgesetzt würde. Mittlerweile würden aber auch Väter ihre Möglichkeiten wahrnehmen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen. - Herr Belau entgegnet, dass es ein Fakt sei, dass die meisten Bau- und Ausbaubetriebe männerdominiert seien. Junge Frauen für Handwerksberufe zu gewinnen, sei sehr schwierig. Familienfreundlichkeit sei sicherlich auch ein wichtiges Kriterium für kleine Betriebe, die Frage sei nur, was kleine Betriebe tatsächlich leisten könnten. Ein wichtiger Faktor sei aber, wie zum Beispiel Kinderbetreuung im Land organisiert sei, da diese Betreuung von kleinen Betrieben nicht selbstständig geleistet werden könne. Dies könne aber nicht über vergaberechtliche Regelungen beeinflusst werden.

Auf die Anmerkung der Abg. Midyatli zum Thema der Frauenförderung ergänzt Herr Fröhlich, dass er sich gewünscht hätte, dass der vorliegende Entwurf dem Stand der Arbeitswissenschaft entspreche. Erhebliche Belastungen in den Unternehmen entstünden besonders auch durch den Ausfall von Mitarbeitern aufgrund von pflegebedürftigen Angehörigen. Dieses Thema könne gern im Rahmen einer Fachkräfteinitiative, nicht aber im Rahmen des Vergaberechts diskutiert werden.

Auf die Frage des Abg. Harms nach der Möglichkeit, die Leistungsbeschreibungen auszubauen und im Gesetz nur darauf hinzuweisen, dass Ausschreibungen auch diese Kriterien berücksichtigen

sichtigen müssten, führt Herr Schween aus, dass derzeit in dem Gesetzentwurf eine Erstreckung auf die Landesbehörden und die aufsichtlich nachgeordneten Stellen vorgesehen sei. Hier gebe es die Möglichkeit, über eine Verwaltungsvorschrift die entsprechenden Vorgaben zu machen. Das könnte ein milderer Mittel im Vergleich zu einer gesetzlichen Regelung sein.

Auf eine Nachfrage des Abg. Harms dazu unterstreicht Herr Schween, dass die Gefahr bestehe, dass sich die derzeit mit dem Vergabegesetz verknüpften Probleme dann in die einzelnen Ausschreibungen verlagerten. Aus diesem Grunde sei es notwendig festzulegen, welche Vorgaben man vor der Vergabe machen könne. Zu begrüßen sei es, weil man den Nachweisaufwand auf Seiten der Unternehmen verringern würde und so auch den Kontrollaufwand auf Seiten der vergebenden Stellen reduzieren könne.

Abg. Dr. Tietze stellt die Frage in den Raum, ob eine Präqualifizierung oder ein Siegel eine Möglichkeit sein könne, die Vergabe einfacher zu gestalten.

Für das **Handwerk Schleswig-Holstein** stellt Herr Brockmann die Schwerpunkte seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/411](#), dar. Unter anderem weist er auf die begrenzten Möglichkeiten hin, die eine Präqualifizierung biete, bei bestimmten Aspekten Standards einzuhalten. - Abg. Dr. Tietze weist darauf hin, dass in § 18 Abs. 1 hauptsächlich bundesgesetzliche Untergrenzen unterstützt würden. Er gehe davon aus, dass man sich mindestens auf diese Standards einigen könne.

Abg. Schmidt interessiert, ob es Label wie den Blauen Engel auch für Produkte wie Stahl gebe, der in der Bauwirtschaft eine große Rolle spiele, und ob es nicht sinnvoller sei, Forderungen nach Produktlabeln in die Ausschreibung aufzunehmen, statt ein entsprechendes Gesetz zu schaffen. - Herr Brockmann unterstreicht, dass viele Aufforderungen in der Ausschreibung und dem dazugehörigen Leistungskatalog erwähnt werden könnten. Das biete auch die Möglichkeit, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Problematisch sei, dass die Formulierung im Gesetz nicht klar sei, weil durch die wenig konkret definierten Vorgaben auch die Vergabe sehr intransparent werde.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zu den Mindeststandards führt Herr Brockmann das Beispiel Mobiltelefon an, bei dessen einzelnen Komponenten man auch nicht sicherstellen könne, dass in der Herstellung alle ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten worden seien. Die Erwartung im Gesetzentwurf sei, dass dies für die Produkte garantiert werde, was jedoch unrealistisch sei.

Auf eine Frage des Abg. Schmidt zu der Möglichkeit einer genauen Definition von Standards im Gesetz vor dem Hintergrund der Produktvielfalt führt Herr Brockmann aus, dass dies nicht realistisch möglich sei. Es bestehe die Möglichkeit, Produktdatenblätter mitzuliefern, allerdings müsse man sich dann auf die Angaben des jeweiligen Herstellers verlassen.

Herr Brockmann betont auf eine Frage des Abg. Magnussen zu einer möglichen zeitlichen Verzögerung bei Vergabeverfahren durch strengere Vorgaben, dass diese definitiv zu erwarten sei. Für kleine Betriebe werde es immer weniger lohnend, sich um die Vergabe zu bemühen, hinzu komme, dass wahrscheinlich auch die Fehlerhäufigkeit steigen werde. Aus seiner Sicht erreiche das Gesetz das Gegenteil dessen, was mit dem Konjunkturprogramm II bezweckt worden sei, als man dort unter anderem die Wertgrenzen erhöht habe.

Herr Schareck stellt die Eckpunkte der Stellungnahme des **Baugewerbeverbands**, [Umdruck 18/394](#), die gemeinsam mit dem **Bauindustrieverband** Hamburg und Schleswig-Holstein verfasst wurde, dar. Er betont, dass die Einführung der elektronischen Vergabe bei der GMSH, die einen Großteil der Vergaben für das Land Schleswig-Holstein verwalte, neu programmiert werden müsste, bevor sie Praxisvollzugsreife erreiche. Herr Schareck erläutert im Hinblick auf eine mögliche Europarechtswidrigkeit, dass er diese Gefahr als geringer einstuft als seine Vorredner. Die Frage sei jedoch, ob man diese Art der regionalen tarifvertraglichen beziehungsweise vergaberechtlichen Regelungen nach der Rechtsprechung des EuGH treffen dürfe. Fraglich sei auch, ob der Mindestlohn richtig anzuwenden sei. Der derzeitige Gesetzentwurf schlage lediglich eine Kalkulationsgröße vor. Sehr fragwürdig sei, einer Kontrollbehörde derart weitgehende Durchsuchungsrechte einzuräumen, die größtenteils ohne Voraussetzungen ausgeübt werden könnten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Durchsuchungsrechte stünden aus seiner Sicht nicht auf dem Boden des bisher geltenden Rechts. Die vergabefremden Aspekte seien ein weiterer problematischer Aspekt, deren Einführung nach § 97 GWB nicht zulässig sei.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Frauenförderung - so führt Herr Schareck weiter aus - gehörten seiner Ansicht nach nicht in das Vergaberecht. Dort seien sie system- und rechtswidrig. Es sei verwunderlich, wenn ein politischer Wunsch der Vater dieses Gesetzes sei. Auch die Bezugnahme auf die ILO-Kernarbeitsnormen sei rechtswidrig, weil diese Normen nicht vollzugsfähig seien. Im Hinblick auf die Qualifikation weist Herr Schareck darauf hin, dass diese nicht mit produktbezogenen Aussagen belastet werden könne. Noch eine Zertifizierung sei aus seiner Sicht nicht zielführend. Insgesamt würden die Regelungen dazu führen, dass die Zahl der Angebote sich deutlich verringern werde. Das entspreche auch den Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen.

Die rechtssystematische Problemlage erläutert Herr Schareck an einem Praxisbeispiel aus der Schulsanierung. Aufgrund des geplanten Regelungsaufwandes sei es für kleine Betriebe betriebswirtschaftlich nicht mehr möglich, Angebote abzugeben. Aus diesem Grund müsse man froh sein, dass das Gesetz nicht auch für Kommunen gelten solle. Schwierig sei auch, dass der Auftraggeber außen vor bleibe. Dieser laufe im schlimmsten Fall nur Gefahr, dass das Vergabeverfahren aufgehoben werde. Es stelle sich auch die Frage, warum die Definition des unangemessen niedrigen Preises nicht im Gesetz erfolge. Diese Definition werde dem Belieben des Auftraggebers und der Supervisionsbehörde überlassen. Ein Auftragnehmer, der eine Kalkulation abgebe, sei grundsätzlich auch dann verdächtig, wenn er Angebote unterhalb seines betriebswirtschaftlichen Limits abgebe. Durch dieses Gesetz würde dies bestraft werden, obwohl es legal sei. Nach dieser Definition treffe es alle Betriebe, die mit ihrem Angebot unterhalb der Mittellohnkalkulation lägen.

Herr Lübke vom **Bauindustrieverband** ergänzt, dass man sich für einen freien Wettbewerb unter Einhaltung der Transparenz einsetzen wolle. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werde aber zusätzliche Bürokratie aufgebaut, die zu einer deutlichen Zeitverzögerung bei Vergaben führen werden. Auch er erläutert seine Argumente anhand eines Praxisbeispiels aus der schleswig-holsteinischen Bauwirtschaft, die durch mittelständische Betriebe geprägt sei. Als problematisch sehe er ebenfalls an, dass durch die bisher vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein Ausschluss nicht nur für das konkrete Vergabeverfahren, sondern auch für zukünftige Aufträge möglich sei. Eine besondere bürokratische Hürde stelle zudem die Tatsache dar, dass auch die Nachunternehmer zahlreiche Nachweispflichten hätten, was bei der Vielzahl dieser Nachunternehmer sehr schnell sehr aufwändig werde.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zum Mindestlohn weist Herr Schareck auf den Wettbewerb hin, der durch Mindestlohnfestsetzungen beeinflusst werde. Die Mindestlohndefinition, die in Tarifverträgen vorhanden sei, eigne sich nicht zur Übernahme in ein Vergaberechtsregime. Ein Eingriff in die Tarifautonomie werde zahlreiche Folgen haben. Ein vergaberechtlicher Mindestlohn als Kalkulationsgröße sei denkbar. Auch eine Kontrolle dieser kalkulatorischen Grenze sei notwendig und wünschenswert. Mittellohnbetrachtungen und davon ausgehende Bewertungen von Angeboten seien seiner Ansicht aber nach nicht zielführend. Wichtig sei, dass in der gesetzlichen Regelung vorgesehen sei, dass der Auftraggeber ein Leistungsverzeichnis erstellen müsse, das festlege, wie das Angebot aussehen solle.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Tietze zu alternativen Lösungsmöglichkeiten statt einer Regelung im Gesetz verweist Herr Schareck auf den Empfehlungscharakter des früher bestehenden Leitfadens. In diesem Zusammenhang könnten zum Beispiel umweltpolitische Belange festgelegt werden. So könne der Auftraggeber zum Beispiel die Einhaltung der Energieein-

sparverordnung (EnEV) fordern. Des Weiteren müsse er aber auch in die Ausschreibung aufnehmen, was er in den konkreten funktionalen und tatsächlichen Baugewerksleistungen haben wolle. Andernfalls handle es sich um eine funktionale Ausschreibung, die durchaus auch eine bedenkenswerte Möglichkeit sei. In diesem Zusammenhang sei es auch sinnvoll, die Auftraggeber entsprechend zu schulen, um die Ausschreibung erfüllbar zu formulieren.

Im Hinblick auf die Anregung, ein Siegel beziehungsweise eine Präqualifizierung einzuführen, zeigt sich Herr Schareck vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Zertifikate und Siegel skeptisch. Das nationale und europäische Vergaberecht verhindere, dass man schlicht das Vorhandensein eines bestimmten Siegels in die Ausschreibung aufnehme. Vielmehr stehe in vielen Ausschreibungen der Hinweis auf ein Siegel oder eine gleichwertige Leistung. In diesem Zusammenhang seien die Auftraggeber gefordert, entsprechende Anforderungen in die Leistungsverzeichnisse aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Schwellenwerte beziehungsweise Wertgrenzen hebt Herr Schareck hervor, dass auch der Evaluierungsbericht der Bundesregierung gezeigt habe, dass es sinnvoll gewesen sei, die Schwellenwerte für Vergaben so weit oben gehalten zu haben. Warum die freihändige Vergabe bei Bagatellfällen erschwert werden solle, sei ihm nicht klar. Die Einführung von sozialen Kriterien könne stattfinden, dürfe jedoch nicht im Vergaberecht geschehen, sondern müsse Teil des Leistungsverzeichnisses des Auftrags sein. Tatsächlich könne nur der Sach- und Fachkundenachweis des Bieters als Kriterium herangezogen werden. Auch der Sachverständigenausschuss, der in Schleswig-Holstein entsprechende Richtlinien verfasse, die für die Vergaben verbindlich würden, könne ein geeigneter Ort sein, um entsprechende Diskussionen zu führen.

Abg. Dr. Tietze interessiert, ob sich die Anzuhörenden vorstellen könnten, den von Herrn Schareck angesprochenen Sachverständigenausschuss als Institution der Präqualifizierung in Schleswig-Holstein zu installieren. - Herr Schareck führt dazu aus, dass es denkbar sei, da es schon heute Aufgabe des Sachverständigenausschusses sei, bestimmte Leitlinien für die Vergabe festzulegen. Eine Erweiterung der Aufgaben des Sachverständigenausschusses sei Sache des Parlaments. Eine genaue rechtliche Ausgestaltung müsse man gut planen.

Auf eine Frage des Abg. Harms zur Änderung der §§ 17 bis 19, zum Beispiel durch eine Streichung der Nachweispflicht für Umweltvorgaben, unterstreicht Herr Schareck, dass Änderungen das Gesetz auf den richtigen Weg bringen könnten. Seiner Ansicht nach müssten auch die Gewährleistungsübernahmen aus dem Gesetz entfernt werden. Diese könnten in dem geforderten Umfang nicht gegeben werden und seien von den Produktzulieferern auch schwerlich zu verlangen. Vonseiten der Bauwirtschaft sei man gern bereit, an Definitionen von

rechts- und praxisverträglichen Auftragskriterien zu arbeiten. Es bestehe auch die Möglichkeit, das auf eine nachgeordnete Ebene zu verlagern.

Auf eine Frage des Abg. Hamerich zur Möglichkeit einer Definition, die bestimmte Unternehmen von vornherein ausschließe, die nicht in der Lage seien, die von dem Gesetz geforderten Normen zu erfüllen, führt Herr Schareck aus, dass man den Anwendungsbereich auf die Bereiche konzentrieren könne, die im Rahmen der Öffentlichkeitswirksamkeit besonders hervorstächen. Damit spreche man automatisch über Umsatzgrößen und auch über Arbeitnehmerzahlen. Es sei durchaus denkbar, sich über die Definition von kleineren und mittleren Unternehmen einer Lösung zu nähern. Für bestimmte Auftragsgrößen könnte dann ein weitergehendes Anforderungsregime gefordert werden. Gleichzeitig könnten Kommunen und Kleinstbetriebe, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen könnten, entlastet werden. Die Definition von kleineren und mittleren Unternehmen würde ungefähr mit den bisherigen Schwellenwerten übereinstimmen.

Abg. Midyatli möchte wissen, ob nicht Klagen von denjenigen kleinen und kleinsten Unternehmen zu erwarten seien, die sich eine Auftragsausführung zutrauen würden, aber durch diese Regel von vornherein von der Vergabe ausgeschlossen wären. - Herr Schareck führt aus, dass sich kleine Betriebe in der Regel nicht an Aufträge heranwagten, die aufgrund des Umfangs ihre Existenzgrundlage gefährden könnten. Eine Bietergemeinschaft könne unter Umständen die Kriterien erfüllen. Diese würden dann aber nicht unter die KMU-Definition fallen. Bei großen Projekten Anforderungsprofile zu erstellen, die zum Beispiel auch den Einbau von Nutzungsmöglichkeiten für regenerative Energien erforderten, sei durchaus sinnvoll. Nur kleinere Betriebe dürften nicht derart belastet werden, dass sie von vornherein nicht an der Vergabe teilnahmen. Auch Bagatellaufträge dürften nicht mit zu hohen Hürden versehen werden, was aber derzeit Teil des Gesetzentwurfs sei.

Herr Albert trägt für den **Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks** seine Stellungnahme, [Umdruck 18/402](#), vor.

Daran anschließend erläutern Herr Möser und Herr Dewald die Grundzüge der gemeinsamen Stellungnahme des **Verbands deutscher Verkehrsunternehmen** und des **Omnibus Verband Nord e. V.**, [Umdruck 18/395](#).

Herr Dewald ergänzt seine schriftliche Stellungnahme um Aspekte des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. Die Vergabe betreffe das Hamburger Umland, aber auch die DB Regio, die AKN und die Nordostseebahn. Der Markt umfasse circa 400 Millionen € davon seien 250 Millionen € Bundesmittel nach Regionalisierungsgesetz. Ein weit größerer

Anteil als Personalkosten entfielen auf Infrastrukturkosten; in diesem Bereich ginge ein Großteil der Mittel an die DB Netz. Aufgrund der Arbeitsstruktur und Ausbildungsvoraussetzungen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr überschreite man die in dem Gesetz vorgesehenen Mindestlöhne, insofern sei die Festlegung eines Mindestlohnes für seine Branche nicht relevant. Bedenklich sei aber eine weitere Zunahme der Regelungsdichte, die zusätzlich durch Entscheidungen aus Brüssel oder Berlin verstärkt werde.

Herr **Dr. Raabe** trägt seine Stellungnahme, [Umdruck 18/433](#), in ihren Grundzügen vor. Problematisch aus seiner Sicht sei vor allem die Tatsache, dass durch die Einführung des Gesetzes bisher geltende Regelungen wegfielen, was seiner Vermutung nach nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sei.

(Unterbrechung 13:25 bis 14:10 Uhr)

Herr Schwede trägt in Grundzügen die Stellungnahme des **DGB Nord**, [Umdruck 18/400](#), vor. Herr Schischefsky vom **ver.di Landesbüro Schleswig-Holstein** ergänzt die Stellungnahme von Herrn Schwede um Praxisbeispiele aus dem Dienstleistungsbereich, zum Beispiel der Beförderung von Post oder Personen.

Im Anschluss daran trägt Herr Grundmann von der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt** die Schwerpunkte der Stellungnahme seines Verbands, [Umdruck 18/393](#), vor. Sowohl Herr Schischefsky als auch Herr Grundmann weisen darauf hin, dass es ihrer Ansicht nach möglich sein müsse, von dem Lohn, den man durch Vollzeitarbeit erhalte, leben zu können, ohne zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Dies sei selbst bei einem Mindestlohn von 8,88 € schwierig. Herr Grundmann hebt zudem hervor, dass die in seiner Branche bereits seit längerer Zeit existierenden Mindestlöhne dieser sehr gut getan hätten.

Auf eine Frage des Abg. Harms zur Möglichkeit einer anderen Regelung als in § 18 des Gesetzentwurfs zur Berücksichtigung sozialer Kriterien führt Herr Schwede aus, er habe sich in Nordrhein-Westfalen nach den dortigen Regelungen erkundigt. Im Hinblick auf die ILO-Kernarbeitsnormen hebt er hervor, dass diese in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in vielen anderen Ländern geltendes Recht seien. Beim Kauf von Produkten aus diesen Ländern könne man davon ausgehen, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten worden seien. In einer Liste der OECD würden Problemländer benannt. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, für bestimmte Produktgruppen Zertifikate einzuführen. So seien Steine aus Südf frankreich unbedenklich, Steine aus Indien sollten gegebenenfalls mit einem Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Normen versehen sein. In einer Verordnung zu dem Gesetz könnten viele Länder und Produktgruppen definiert werden, bei denen keine

Nachweispflicht notwendig sei. Die entsprechende Aufschlüsselung in der Verordnung aus Nordrhein-Westfalen führe auch dazu, dass diese 80 Seiten umfasse. Ohne diese Listen sei die Verordnung deutlich kürzer.

Im Hinblick auf die von Abg. Dornquast angesprochene Frage der strengen Konnexitätsmaßstäbe in Schleswig-Holstein legt Herr Schwede dar, dass dies wahrscheinlich gerichtlich zu klären sein werde. Sein Verband gehe derzeit davon aus, dass den Kommunen keine nachweisbaren Mehrkosten entstünden. Aus Sicht seines Verbandes - dies sei auch in seiner Stellungnahme ausgeführt - entstehe der Anspruch der Kommunen nicht; falls es doch einen theoretischen Anspruch gebe, werde es für die Kommunen sehr schwierig sein, die tatsächliche Ursache der Mehrkosten nachzuweisen. Hinzu komme, dass die Kommunen unter Umständen auch Einsparungen, zum Beispiel durch eine geringere Zahl von Aufstockern, hätten.

Abg. Dr. Breyer zeigt sich überrascht, dass Herr Schwede die Entstehung von Mehrkosten generell infrage gestellt habe. Dies stehe im Widerspruch zu vielen anderen Aussagen. Sollten die Kommunen doch in die gesetzliche Regelung mit aufgenommen werden, plädiert er dafür, durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes die Frage der Auslösung der Konnexität zu beleuchten sowie die Kommunen in diesem Zusammenhang anzuhören.

Abg. Schmidt interessiert, ob die Gewerkschaften die bereits geäußerte Sorge teilen, dass Mindestlöhne dazu führen könnten, dass bereits heute gezahlte höhere Löhne auf den Mindestlohnsatz reduziert würden. - Dazu führt Herr Schwede aus, dass Mindestlöhne nicht dazu führen sollten, dass es deutlich schlechtere Standards gebe. Sie markierten eine Untergrenze. - Herr Grundmann weist darauf hin, dass bereits jetzt im Gesetz festgeschrieben sei, dass höhere Tariflöhne Vorrang hätten. Erst wenn es keine tariflichen Regelungen gebe, werde der vergeberechtliche Mindestlohn als Maßstab herangezogen.

Abg. Schmidt möchte wissen, welche Auswirkungen es habe, wenn bei Ausschreibungen zwei Unternehmen mit unterschiedlichen branchenspezifischen Mindestlöhnen Gebote abgeben und ob dies zu einem besonderen Konkurrenzverhältnis führen würde. - Herr Grundmann erläutert dazu, dass dieses Problem bereits seit geraumer Zeit bestehe. Letztendlich sei die vergebende Stelle gefragt, eine entsprechende Ausschreibung vorzunehmen.

Zu der Debatte über den Einfluss vorgeschriebener Mindestlöhnen auf Tariflöhne ergänzt Herr Schischefsky, dass ein entsprechender Effekt denkbar sei, der Nutzen einer solchen Regelung jedoch überwiege. Ein Mindestlohn sei besonders dort hilfreich, wo Arbeitnehmer- und auch Arbeitgeberverbände keinen Einfluss nehmen könnten. Der Mindestlohn werde dazu führen, dass sich die Lohnentwicklung nach vorne bewege.

Auf eine Frage des Abg. Magnussen zur Leiharbeit führt Herr Grundmann aus, dass diese geschaffen worden sei, um Arbeitsspitzen abzufangen und eine Flexibilisierung der Arbeit zu ermöglichen. Bedauerlicherweise habe sich die Leiharbeit jedoch zu einem zweiten Arbeitsmarkt entwickelt. Im Baugewerbe selbst sei Leiharbeit nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der Umsetzung der Forderung nach gleichem Lohn für Leiharbeit sei man auf einem guten Weg.

Abg. Dr. Tietze interessiert, ob ein Tarifvertrag jemals zu einer Reduzierung von Löhnen geführt habe. - Dazu führt Herr Grundmann aus, dass es einmal vorgekommen sei, einen ausgehandelten Tarifvertrag herunterhandeln zu müssen. Insgesamt habe das gleichzeitige Vorhandensein von Tariflöhnen und Mindestlöhnen in der Baubranche nicht dazu geführt, dass die Löhne reduziert worden seien. Bei Erhöhung der Tariflöhne seien die Mindestlöhne immer mit erhöht worden. - Herr Schischefsky ergänzt, dass bei der Schaffung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht damit zu rechnen sei, dass Tariflöhne auch gesenkt würden. Auch in den Bereichen, wo es sowohl Tariflöhne als auch branchenspezifische Mindestlöhne gebe, sei dies bisher nicht vorgekommen.

Herr Schwede ergänzt seinerseits zur Debatte um gleiche Löhne für Leiharbeiter, dass es an verschiedenen Stellen Bemühungen gebe, diese einzuführen und tarifvertraglich zu sichern. Er weist darüber hinaus darauf hin, dass bei Unternehmen, die keinem Tarifvertrag unterliegen, Löhne frei verhandelbar seien. In diesen Fällen wäre ein vergabespezifischer Mindestlohn schon ein Fortschritt.

Abg. Magnussen interessiert, wie vonseiten der Anzuhörenden das Haftungsrisiko bewertet werde für den Fall, dass bestimmte Voraussetzungen durch den Auftragnehmer doch nicht erfüllt würden und wer in diesem Fall die Beweislast trage. - Herr Schwede unterstreicht, dass man die verschiedenen Bereiche des Gesetzes differenzieren müsse. Im Hinblick auf bestimmte Aspekte, zum Beispiel den Generalunternehmer, bestehe eine Haftung. Der Generalunternehmer müsse auch bei Nachunternehmern überprüfen, wie die Arbeit qualitativ ausgeführt und ob sie entsprechend bezahlt werde. Bei der Einhaltung von sozialen Standards müsse man dem Generalunternehmer unter Umständen zugutehalten, dass er das nicht habe besser wissen können.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer zu Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften und dem Hinweis von Abg. Midyatli, dass es sich laut Gesetzestext um anlass- und stichprobenbezogene Kontrollen handeln solle, unterstreicht Herr Grundmann, dass es in der Tat um Kontrollen gehe, die durchgeführt werden sollten, wenn es einen Verdacht gebe. Die Diskussion insgesamt erinnere ihn an die Diskussion um das Tariftreuegesetz in Hamburg,

durch dessen Einführung die Wirtschaft auch nicht zusammengebrochen sei. Er weist darauf hin, dass trotz der Änderung des Tariftreugesetzes in Hamburg an der dort bestehenden Kontrollinstanz festgehalten worden sei. Die Gefahr einer Kriminalisierung werde vonseiten der Wirtschaft nicht gesehen.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer zu den Mehrkosten für die Kommunen erläutert Herr Schischefsky, dass durch den Wegfall von Hartz-IV-Leistungen für die Menschen, die oberhalb des Mindestlohns entlohnt würden, auch Kosten von Sozialleistungen für die Kommunen eingespart werden könnten.

Abg. Dr. Tietze interessiert, wo tatsächliche Mehrkosten durch die Gewerkschaften erwartet würden. - Herr Schischefsky legt dar, dass er sich nicht dazu hinreißen lassen werde, ein Delta der Mehrkosten zu beziffern. Mindestlöhne seien auch deshalb erforderlich, um Konkurrenz durch nicht seriös arbeitende Unternehmer zu unterbinden.

Zur Diskussion um die Frage zu möglicherweise entstehenden Mehrkosten unterstreicht Herr Schwede, dass diese sehr komplex sei. Der entsprechende Sonderausschuss habe sich sehr ausführlich damit beschäftigt. Dass im Einzelfall Mehrkosten entstehen könnten, sei nicht auszuschließen. Es stelle sich jedoch die Frage, ob diesen Mehrkosten nicht Einsparungen an anderer Stelle gegenüberstünden.

Im Hinblick auf die Nachweise - so erläutert Herr Schwede bei der Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf -, müsse sich ein Unternehmen nicht bei jeder einzelnen Vergabe Gedanken machen, sondern nur einmal. Der Umgang mit den Richtlinien sei später auch eine Frage der Praxis. Die Nachteile, die von den Gegnern eines vergabespezifischen Mindestlohns ins Feld geführt würden, könnten aus Sicht von Herrn Schwede auch als Vorteile gesehen werden. In anderen Bundesländern gebe es Handwerkskammern, die sich für Mindestlöhne aussprächen, weil diese sich vor Dumpinglöhnen und Billigkonkurrenz schützen wollten. Die Stellungnahme der Hans-Böckler-Stiftung, [Umdruck 18/614](#), liste einige Bereiche auf, in denen der Mindestlohn von 8,88 € nicht eingehalten werde. Auch die Gewerkschaften hätten schon Tarifverträge abgeschlossen, die unterhalb dieses Mindestlohns von 8,88 € lägen. Dies habe man gemacht, um überhaupt Grenzen nach unten einzuziehen. Komme es jedoch zu Transferleistungen des Staates, handele es sich um Verträge zulasten Dritter. Dies könne nicht Sinn des Prinzips der Tarifautonomie sein.

Abg. Dornquast unterstreicht, dass nicht der Mindestlohn seiner Ansicht nach Konnexität auslösen werde, sondern Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die durch das Gesetz entstehen könnten. Im Hinblick auf die geplanten Kontrollen sei es unerheblich, ob diese stichprobenar-

tig oder generell durchgeführt würden. Die Frage stehe im Raum, ob die Kontrollen an sich verfassungskonform seien oder nicht.

Abg. Dr. Breyer unterstreicht, dass er die Idee unterstütze, eine Lohnuntergrenze einzuziehen und auch die Verpflichtung zur Übernahme bei Auftragswechsel. Vonseiten seiner Fraktion sehe man den Bereich der Kontrollen und die vergabefremden Kriterien kritisch. Sollte es tatsächlich sehr einfach sein, die Nachweise zu erbringen, dann würden die Kriterien auch im Hinblick auf die Zielerreichung nicht nützlich sein. Stichprobenartige Kontrollen seien unter Umständen weniger wirksam als häufigere Kontrollen, problematisch sei zusätzlich, dass Stichproben verdachtsunabhängig gezogen würden.

Abg. Dr. Breyer regt an, dass das Verlangen zur Vorlage von Nachweisen stichprobenartig erfolgen könne. Beim Nichtvorliegen entsprechender Nachweise könnten ebensolche Konsequenzen gezogen werden wie jetzt bei einem entsprechenden Ergebnis einer Durchsuchung. Dies vermeide auch das Problem, dass Durchsuchungen selbst nur in Schleswig-Holstein durchgeführt werden könnten. Nachweise könnten sogar von ausländischen Unternehmen gefordert werden, und bei entsprechender Nichtvorlage könnte eine Sanktion erfolgen.

Herr Bilzhause trägt die Stellungnahme der **GMSH**, [Umdruck 18/399](#), vor. Er weist darauf hin, dass das Volumen der Aufträge, die durch die GMSH vergeben würden, erheblich sei. Zudem gebe es eine große Anzahl von einzelnen Bestellpositionen pro Jahr - circa 120.000 -, deren Bearbeitung ohne die Festlegung von Wertgrenzen in den Vergaberichtlinien einen personellen Mehraufwand von schätzungsweise über zwölf Stellen erfordern würde. Bei einer Wertgrenze von 1.000 € bei Beschaffungen würde ein großer Teil unterhalb dieser Wertgrenze liegen und damit die Arbeit deutlich erleichtern, im Baubereich empfehle die GMSH 10.000 € als Wertgrenze. Problematisch bleibe eine unterschiedliche Handhabung von Aufträgen des Landes und des Bundes bei der GMSH. Zu befürchten sei eine Steigerung der Beschaffungsprozesskosten durch die Pflicht zur Einhaltung immer komplexer werdender Regelungen.

Auf eine Frage der Abg. Midyatli führt Herr Bilzhause aus, dass sich die von ihm genannten zusätzlichen 12,5 Mitarbeiterstellen mehr bei Einführung des Gesetzes ohne Wertgrenzen ergäben, um den zusätzlich entstehenden Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Abg. Harms legt dar, dass er davon ausgehe, dass der Mindestlohn keine zusätzliche Arbeit für die GMSH verursache, da diese bereits mit dem alten Tariftrüegegesetz habe arbeiten müssen. Ihn interessiert, wodurch konkret Mehrbelastungen entstünden. - Herr Bilzhause führt daraufhin aus, dass bei den einzelnen Paragraphen zahlreiche Nachweispflichten gefordert sei-

en, deren Einhaltung vonseiten des Auftraggebers auch überwacht werden müsse. Gegebenenfalls müsse bei Nichteinreichung entsprechender Nachweise ein neues Vergabeverfahren eröffnet werden. Hinzu kämen zahlreiche Benachrichtigungspflichten. Im Hinblick auf die durch das Gesetz geforderte energieeffiziente Beschaffung müsse zunächst eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden, zu der sich die GMSH außerstande sehe, besonders vor dem Hintergrund der Zahl der Vergaben.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zum EDV-System führt Herr Bilzhause aus, dass zunächst ein Einmalaufwand bei der Anpassung entstehe. Welcher Aufwand darüber hinaus nötig sei, könne er nicht abschätzen.

Auf eine Frage des Abg. Magnussen im Hinblick auf etwaige Mehrkosten durch qualifizierte Anbieter führt Frau Steinaecker aus, sie habe das Gesetz so verstanden, dass die Auftragnehmer die Nachweise einmal bei einer Präqualifikationsstelle hinterlegen könnten. Dort könnte der Auftraggeber entsprechende Nachweise einsehen und überprüfen. Für die Bieter biete die Präqualifikation den Vorteil, nicht jedes Mal erneut die Nachweise vorlegen zu müssen, aber wahrscheinlich werde es auch nicht bei einem einmaligen Nachweis bleiben, da Belege auch veralten könnten. Zurzeit hätten die Bescheinigungen eine Gültigkeitsdauer von ein bis zwei Jahren. Zusammenfassend betont sie, dass es sich im Wesentlichen um eine Erleichterung für die Bieter handle.

Auf eine Nachfrage des Abg. Magnussen unterstreicht Frau Steinaecker, dass derjenige Bieter, der keine Präqualifizierung habe, individuell Nachweise erbringen müsse. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, werde er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen und entsprechend unter Umständen ein teurerer Bieter den Zuschlag erhalten.

Abg. Dr. Breyer regt an, dass Herr Bilzhause dem Ausschuss die Aufstellung der Ursachen für Mehraufwand zur Verfügung stellen solle. Ihn interessiert darüber hinaus, ob eine Änderung des Gesetzes dahin gehend, dass vergabefremde Kriterien verstärkt in die Leistungsverzeichnisse aufgenommen werden sollten, eine Erleichterung für die GMSH darstelle. - Herr Bilzhause führt dazu aus, dass eine Aufstellung von Leistungsverzeichnissen ebenfalls die Notwendigkeit beinhalte, die Erfüllung der Vorgaben zu überprüfen. Für die GMSH sei dies keine Erleichterung.

Herr Schwarz stellt in Grundzügen die Stellungnahme vom **Bündnis Eine Welt**, [Umdruck 18/410](#), vor.

Im Anschluss daran trägt Frau Waidelich von der **Clean Clothes Campaign - Aktivgruppe Kiel** - die Schwerpunkte der Stellungnahme ihres Verbandes, [Umdruck 18/404](#), vor.

Sodann stellt Herr Böhlke die Stellungnahme der **Hans-Böckler-Stiftung**, [Umdruck 18/614](#), in ihren Grundzügen vor (siehe Anlage 1).

Abg. Harms interessiert, ob es eine Möglichkeit gebe, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch ein Siegel zu überprüfen. Diese Frage stelle sich ihm besonders vor dem Hintergrund der Ausführungen von Frau Waidelich.

Frau Waidelich betont, dass zurzeit nur gesagt werden könne, dass der Überprüfungsprozess, dem sich das Unternehmen unterziehe, an sich gut und glaubwürdig sei. Diese Einschränkung gelte auch deshalb, weil man nicht, wie bei anderen Produkten, zum Beispiel auf chemischem Wege nachweisen könne, ob bestimmte Normen eingehalten worden seien.

Herr Schwarz ergänzt, dass es auch im Kleidungsbereich Siegel gebe, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zum Beispiel beim Anbau von Baumwolle zertifizierten. Diese Siegel gebe es auch in anderen Bereichen, und sie seien verlässlich. Im Textil- und IT-Bereich lägen besondere Umstände dadurch vor, dass die Produktionsketten sehr viel länger seien. Aus diesem Grund könne keine vollständige Überprüfung stattfinden. Produktspezifisch gebe es aber durchaus Siegel, die die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen zertifizieren könnten.

Abg. Dr. Breyer begrüßt die Idee, sich im Rahmen des Tariftreue- und Vergabegesetzes an bereits vorhandenen Siegeln zu orientieren. Es sei auch denkbar, sich an bereits vorhandenen Listen von unverdächtigen Anbietern, Produkten und Ländern zu orientieren.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer im Hinblick auf Möglichkeiten für externe Organisationen wie seine, sich in den Prozess der Vergabe einzubringen, erläutert Herr Schwarz, dass es beim Beispiel Bremens einen gewissen Kreis an Mitarbeitenden bei der Erstellung der Durchführungsverordnung gegeben habe, die auch aus Nichtregierungsorganisationen stammten. Auch bei der Überprüfung von Produktionsketten sei eine Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen durchaus möglich. Nutzen könne man vor allem die Tatsache, dass viele Nichtregierungsorganisationen gute Kontakte in Produktionsländer bestimmter Produktgruppen hätten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Blaues Wachstum - marines und maritimes Wachstum
Chance für Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/257](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/408](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2012 an den **Europaausschuss** und den **Wirtschaftsausschuss**)

Abg. Magnussen regt an, dass sich der Wirtschaftsausschuss der vom Europaausschuss beschlossenen schriftlichen Anhörung anschließen solle, dem Wirtschaftsausschuss allerdings mehr Zeit für die Benennung der Anzuhörenden einzuräumen sei. - Abg. Midyatli weist darauf hin, dass der Europaausschuss beschlossen habe, den Anzuhörenden präzisierende Fragen zu stellen. - Der Ausschuss kommt überein, die Benennungsfrist entsprechend zu verlängern.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/350](#)

(überwiesen am 14. Dezember 2012 an den Wirtschaftsausschuss)

Abg. Vogel weist auf den im Antrag erwähnten Bundesverkehrswegeplan hin und regt an, die Beratung bis nach der Befassung mit dem Bundesverkehrswegeplan im Landtag zu verschieben.

Der Ausschuss beschließt, so zu verfahren.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/351](#)

(überwiesen am 14. Dezember 2012 an den **Finanzausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

Der Vorsitzende regt an, zu diesem Thema dem federführenden Finanzausschuss vorzuschlagen, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss kommt überein, so zu verfahren.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss debattiert Verfahrensfragen zu [Umdruck 18/607](#).

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, schließt die Sitzung um 16:45 Uhr.

gez. Christopher Vogt

Vorsitzender

gez. Thomas Wagner

Geschäfts- und Protokollführer